

Spezial-Synopse

Änderung des Steuergesetzes - achtes Revisionspaket

Geltendes Recht	[M09] Antrag des Regierungsrats vom 4. Oktober 2022; Vorlage Nr. 3482.2 (Laufnummer 17105)	[M10K1] Antrag der vorberatenden Kommission vom 2. Februar 2023; Vorlage Nr. 3482.4 (Laufnummer 17219)	Antrag der Staatswirtschaftskommission vom 8. März 2023; Vorlage Nr. 3482.5 (Laufnummer 17223)	Zusatzantrag des Regierungsrats vom 21. März 2023; Vorlage Nr. 3482.7 (Laufnummer 17254)
	Steuergesetz			
	Der Kantonsrat des Kantons Zug, gestützt auf § 15 und § 74 der Kantonsverfassung[BGS 111.1], <i>beschliesst:</i>			
	I.			
	Der Erlass BGS 632.1 , Steuergesetz vom 25. Mai 2000 (Stand 1. Januar 2021), wird wie folgt geändert:			
§ 19 Bewegliches Vermögen	§ 19 Abs. 8 (neu) ⁸ Absatz 3 gilt für Einlagen und Aufgelder, die während eines Kapitalbands nach den Art. 653s ff. des Obligationenrechts (OR)[SR 220] geleistet werden, nur soweit sie die Rückzahlungen von Reserven im Rahmen dieses Kapitalbands übersteigen.			
§ 23 Steuerfreie Einkünfte ¹ Steuerfrei sind n) der Sold der Milizfeuerwehrleute bis zum Betrag von jährlich 8000 Franken für Dienstleistungen im Zusammenhang mit der Erfüllung der Kernaufgaben der Feuerwehr (Übungen, Pikettdienste, Kurse, Inspektionen und Ernstfalleinsätze zur Rettung, Brandbekämpfung, allgemeinen Schadenwehr, Elementarschadenbewältigung und dergleichen); ausgenommen sind Pauschalzulagen für Kader, Funktionszulagen sowie Entschädigungen für administrative Arbeiten und für Dienstleistungen, welche die Feuerwehr freiwillig erbringt.	§ 23 Abs. 1 ¹ Steuerfrei sind n) (geändert) der Sold der Milizfeuerwehrleute bis zum Betrag von jährlich 8000 Franken für Dienstleistungen im Zusammenhang mit der Erfüllung der Kernaufgaben der Feuerwehr (Übungen, Pikettdienste, Kurse, Inspektionen und Ernstfalleinsätze zur Rettung, Brandbekämpfung, allgemeinen Schadenwehr, Elementarschadenbewältigung und dergleichen); ausgenommen sind Pauschalzulagen für Kader, Funktionszulagen sowie Entschädigungen für administrative Arbeiten und für Dienstleistungen, welche die Feuerwehr freiwillig erbringt; p) (neu) Einkünfte aufgrund des Bundesgesetzes vom 19. Juni 2020 über Überbrückungsleistungen für ältere Arbeitslose (ÜLG)[SR 837.2].			
§ 26 Selbstständige Erwerbstätigkeit – Allgemeines ² Dazu gehören insbesondere:	§ 26 Abs. 2, Abs. 3 (geändert), Abs. 4 (neu) ² Dazu gehören insbesondere:			

Geltendes Recht	[M09] Antrag des Regierungsrats vom 4. Oktober 2022; Vorlage Nr. 3482.2 (Laufnummer 17105)	[M10K1] Antrag der vorberatenden Kommission vom 2. Februar 2023; Vorlage Nr. 3482.4 (Laufnummer 17219)	Antrag der Staatswirtschaftskommission vom 8. März 2023; Vorlage Nr. 3482.5 (Laufnummer 17223)	Zusatzantrag des Regierungsrats vom 21. März 2023; Vorlage Nr. 3482.7 (Laufnummer 17254)
<p>f) die Kosten der berufsorientierten Aus- und Weiterbildung des eigenen Personals, einschliesslich Umschulungskosten.</p> <p>³ Nicht abziehbar sind Zahlungen von Bestechungsgeldern, soweit sie auch nach Bundessteuerrecht nicht abzugsfähig sind.</p>	<p>f) (geändert) die Kosten der berufsorientierten Aus- und Weiterbildung des eigenen Personals, einschliesslich Umschulungskosten;</p> <p>g) (neu) gewinnabschöpfende Sanktionen, soweit sie keinen Strafzweck haben.</p> <p>³ Nicht abziehbar sind insbesondere:</p> <p>a) (neu) Zahlungen von Bestechungsgeldern im Sinne des schweizerischen Strafrechts;</p> <p>b) (neu) Aufwendungen zur Ermöglichung von Straftaten oder als Gegenleistung für die Begehung von Straftaten;</p> <p>c) (neu) Bussen und Geldstrafen;</p> <p>d) (neu) finanzielle Verwaltungssanktionen, soweit sie einen Strafzweck haben.</p> <p>⁴ Sind Sanktionen nach Abs. 3 Bst. c und d von einer ausländischen Straf- oder Verwaltungsbehörde verhängt worden, so sind sie abziehbar, wenn:</p> <p>a) die Sanktion gegen den schweizerischen Ordre public verstösst; oder</p> <p>b) die steuerpflichtige Person glaubhaft darlegt, dass sie alles Zumutbare unternommen hat, um sich rechtskonform zu verhalten.</p>			
<p>§ 30 Allgemeine Abzüge – unabhängig von der Einkommenshöhe</p> <p>¹ Von den Einkünften werden abgezogen</p> <p>l) die nachgewiesenen Kosten, jedoch höchstens 6000 Franken, für die Drittbetreuung jedes Kindes, welches das 14. Altersjahr noch nicht vollendet hat und mit der steuerpflichtigen Person, die für seinen Unterhalt sorgt, im gleichen Haushalt lebt, soweit diese Kosten in direktem kausalem Zusammenhang mit der Erwerbstätigkeit, Ausbildung oder Erwerbsunfähigkeit der steuerpflichtigen Person stehen;</p>	<p>§ 30 Abs. 1</p> <p>¹ Von den Einkünften werden abgezogen</p> <p>l) (geändert) die nachgewiesenen Kosten, jedoch höchstens 25'000 Franken, für die Drittbetreuung jedes Kindes, welches das 14. Altersjahr noch nicht vollendet hat und mit der steuerpflichtigen Person, die für seinen Unterhalt sorgt, im gleichen Haushalt lebt, soweit diese Kosten in direktem kausalem Zusammenhang mit der Erwerbstätigkeit, Ausbildung oder Erwerbsunfähigkeit der steuerpflichtigen Person stehen;</p>			
<p>§ 33 Sozialabzüge</p>	<p>§ 33 Abs. 1, Abs. 2 (geändert), Abs. 2^{bis} (geändert)</p>			

Geltendes Recht	[M09] Antrag des Regierungsrats vom 4. Oktober 2022; Vorlage Nr. 3482.2 (Laufnummer 17105)	[M10K1] Antrag der vorberatenden Kommission vom 2. Februar 2023; Vorlage Nr. 3482.4 (Laufnummer 17219)	Antrag der Staatswirtschaftskommission vom 8. März 2023; Vorlage Nr. 3482.5 (Laufnummer 17223)	Zusatzantrag des Regierungsrats vom 21. März 2023; Vorlage Nr. 3482.7 (Laufnummer 17254)
<p>¹ Vom Reineinkommen werden abgezogen:</p> <p>1. als persönlicher Abzug:</p> <p>a) für Steuerpflichtige, die in ungetrennter Ehe leben, sowie für getrennt lebende, geschiedene, verwitwete oder ledige Steuerpflichtige, die mit Kindern, für die ein Kinderabzug gemäss Ziff. 2 gewährt wird, zusammenleben: Fr. 13 000.–</p> <p>b) für die anderen Steuerpflichtigen: Fr. 6 500.–</p> <p>2. als Kinderabzug (Dieser Abzug erhöht sich ab der Steuerperiode, in der das Kind das 15. Altersjahr vollendet, um 6000 Franken.):</p> <p>a) für minderjährige unter der elterlichen Sorge oder Obhut der steuerpflichtigen Person oder für volljährige und in der beruflichen Ausbildung stehende Kinder, für deren Unterhalt die steuerpflichtige Person zur Hauptsache aufkommt: Fr. 11 000.–</p> <p>² Für jedes am Ende der Steuerperiode weniger als 15 Jahre alte Kind, für das ein Abzug gemäss Abs. 1 Ziff. 2 geltend gemacht werden kann, können 6'000 Franken für die eigene Betreuung abgezogen werden.</p> <p>^{2bis} Eine Kumulation der Abzüge von § 30 Bst. I und von § 33 Abs. 2 ist nicht möglich. Erreicht der Abzug von § 30 Bst. I den Betrag von 6000 Franken nicht, kann der Abzug von § 33 Abs. 2 geltend gemacht werden.</p>	<p>¹ Vom Reineinkommen werden abgezogen:</p> <p>1. als persönlicher Abzug:</p> <p>a) (geändert) für Steuerpflichtige, die in ungetrennter Ehe leben, sowie für getrennt lebende, geschiedene, verwitwete oder ledige Steuerpflichtige, die mit Kindern, für die ein Kinderabzug gemäss Ziff. 2 gewährt wird, zusammenleben: Fr. 22 400.–</p> <p>b) (geändert) für die anderen Steuerpflichtigen: Fr. 11 200.–</p> <p>2. (geändert) als Kinderabzug (Dieser Abzug erhöht sich ab der Steuerperiode, in der das Kind das 15. Altersjahr vollendet, um 12 000 Franken.):</p> <p>a) (geändert) für minderjährige unter der elterlichen Sorge oder Obhut der steuerpflichtigen Person oder für volljährige und in der beruflichen Ausbildung stehende Kinder, für deren Unterhalt die steuerpflichtige Person zur Hauptsache aufkommt: Fr. 12 000.–</p> <p>² Für jedes am Ende der Steuerperiode weniger als 15 Jahre alte Kind, für das ein Abzug gemäss Abs. 1 Ziff. 2 geltend gemacht werden kann, können 12 000 Franken für die eigene Betreuung abgezogen werden.</p> <p>^{2bis} Eine Kumulation der Abzüge von § 30 Bst. I und von § 33 Abs. 2 ist nicht möglich. Erreicht der Abzug von § 30 Bst. I den Betrag von 12 000 Franken nicht, kann der Abzug von § 33 Abs. 2 geltend gemacht werden.</p>			
<p>§ 35 Steuertarife</p> <p>¹ Die Einkommenssteuer beträgt (Grundtarif):</p> <p>a) 0,5 % für die ersten Fr. 1 100.–</p> <p>b) 1,0 % für die weiteren Fr. 2 200.–</p>	<p>§ 35 Abs. 1, Abs. 2</p> <p>¹ Die Einkommenssteuer beträgt (Grundtarif):</p> <p>a) (geändert) 0,475 % für die ersten Fr. 1 100.–</p> <p>b) (geändert) 0,95 % für die weiteren Fr. 2 200.–</p>	<p>§ 35 Abs. 1, Abs. 2</p> <p>¹ Die Einkommenssteuer beträgt (Grundtarif):</p> <p>a) (geändert auf Wortlaut geltendes Recht) 0,5 % für die ersten Fr. 1 100.–</p> <p>b) (geändert auf Wortlaut geltendes Recht) 1,0 % für die weiteren Fr. 2 200.–</p>		

Geltendes Recht	[M09] Antrag des Regierungsrats vom 4. Oktober 2022; Vorlage Nr. 3482.2 (Laufnummer 17105)	[M10K1] Antrag der vorberatenden Kommission vom 2. Februar 2023; Vorlage Nr. 3482.4 (Laufnummer 17219)	Antrag der Staatswirtschaftskommission vom 8. März 2023; Vorlage Nr. 3482.5 (Laufnummer 17223)	Zusatzantrag des Regierungsrats vom 21. März 2023; Vorlage Nr. 3482.7 (Laufnummer 17254)
c) 2,0 % für die weiteren Fr. 2 700.–	c) (geändert) 1,9 % für die weiteren Fr. 2 700.–	c) (geändert) 2,0 % für die weiteren Fr. 2 800.–		
d) 3,0 % für die weiteren Fr. 3 700.–	d) (geändert) 2,85 % für die weiteren Fr. 3 700.–	d) (geändert) 3,0 % für die weiteren Fr. 3 800.–		
e) 3,25 % für die weiteren Fr. 4 800.–	e) (geändert) 3,0875 % für die weiteren Fr. 4 900.–	e) (geändert) 3,25 % für die weiteren Fr. 5 000.–		
f) 3,5 % für die weiteren Fr. 5 400.–	f) (geändert) 3,325 % für die weiteren Fr. 5 500.–	f) (geändert) 3,5 % für die weiteren Fr. 5 600.–		
g) 4,0 % für die weiteren Fr. 5 400.–	g) (geändert) 3,8 % für die weiteren Fr. 5 500.–	g) (geändert) 4,0 % für die weiteren Fr. 5 600.–		
h) 4,5 % für die weiteren Fr. 7 500.–	h) (geändert) 4,275 % für die weiteren Fr. 7 600.–	h) (geändert) 4,5 % für die weiteren Fr. 7 800.–		
i) 5,5 % für die weiteren Fr. 10 800.–	i) (geändert) 5,225 % für die weiteren Fr. 10 900.–	i) (geändert) 5,5 % für die weiteren Fr. 11 100.–		
j) 5,5 % für die weiteren Fr. 12 400.–	j) (geändert) 5,225 % für die weiteren Fr. 12 600.–	j) (geändert) 5,5 % für die weiteren Fr. 12 900.–		
k) 8,0 % für die weiteren Fr. 14 000.–	k) (geändert) 7,6 % für die weiteren Fr. 14 200.–	k) (geändert) 6,5 % für die weiteren Fr. 14 500.–		
l) 11,5 % für die weiteren Fr. 18 900.–	l) (geändert) 10,925 % für die weiteren Fr. 19 100.–	l) (geändert) 8,0 % für die weiteren Fr. 19 500.–		
m) 11,75 % für die weiteren Fr. 23 700.–	m) (geändert) 11,1625 % für die weiteren Fr. 24 000.–	m) (geändert) 10,0 % für die weiteren Fr. 24 500.–		
n) 10,0 % für die weiteren Fr. 28 000.–	n) (geändert) 9,5 % für die weiteren Fr. 28 400.–	n) (geändert) 9,0 % für die weiteren Fr. 28 900.–		
o) 8,0 % für Einkommen über Fr. 140 600.–	o) (geändert) 7,6 % für Einkommen über Fr. 142 400.–	o) (geändert) 8,0 % für Einkommen über Fr. 145 300.–		

Geltendes Recht	[M09] Antrag des Regierungsrats vom 4. Oktober 2022; Vorlage Nr. 3482.2 (Laufnummer 17105)	[M10K1] Antrag der vorberatenden Kommission vom 2. Februar 2023; Vorlage Nr. 3482.4 (Laufnummer 17219)	Antrag der Staatswirtschaftskommission vom 8. März 2023; Vorlage Nr. 3482.5 (Laufnummer 17223)	Zusatzantrag des Regierungsrats vom 21. März 2023; Vorlage Nr. 3482.7 (Laufnummer 17254)
<p>² Für Eheleute, die in rechtlich und tatsächlich ungetrennter Ehe leben, sowie bei verwitweten, gerichtlich oder tatsächlich getrennt lebenden, geschiedenen und ledigen steuerpflichtigen Personen, die allein mit eigenen Kindern oder unterstützungsbedürftigen Personen im gleichen Haushalt zusammenleben und deren Unterhalt zur Hauptsache bestreiten, beträgt die Einkommenssteuer:</p> <p>a) 0,5 % für die ersten Fr. 2 200.–</p> <p>b) 1,0 % für die weiteren Fr. 4 400.–</p> <p>c) 2,0 % für die weiteren Fr. 5 400.–</p> <p>d) 3,0 % für die weiteren Fr. 7 400.–</p> <p>e) 3,25 % für die weiteren Fr. 9 600.–</p> <p>f) 3,5 % für die weiteren Fr. 10 800.–</p> <p>g) 4,0 % für die weiteren Fr. 10 800.–</p> <p>h) 4,5 % für die weiteren Fr. 15 000.–</p> <p>i) 5,5 % für die weiteren Fr. 21 600.–</p> <p>j) 5,5 % für die weiteren Fr. 24 800.–</p> <p>k) 8,0 % für die weiteren Fr. 28 000.–</p>	<p>² Für Eheleute, die in rechtlich und tatsächlich ungetrennter Ehe leben, sowie bei verwitweten, gerichtlich oder tatsächlich getrennt lebenden, geschiedenen und ledigen steuerpflichtigen Personen, die allein mit eigenen Kindern oder unterstützungsbedürftigen Personen im gleichen Haushalt zusammenleben und deren Unterhalt zur Hauptsache bestreiten, beträgt die Einkommenssteuer:</p> <p>a) (geändert) 0,475 % für die ersten Fr. 2 200.–</p> <p>b) (geändert) 0,95 % für die weiteren Fr. 4 400.–</p> <p>c) (geändert) 1,9 % für die weiteren Fr. 5 400.–</p> <p>d) (geändert) 2,85 % für die weiteren Fr. 7 400.–</p> <p>e) (geändert) 3,0875 % für die weiteren Fr. 9 800.–</p> <p>f) (geändert) 3,325 % für die weiteren Fr. 11 000.–</p> <p>g) (geändert) 3,8 % für die weiteren Fr. 11 000.–</p> <p>h) (geändert) 4,275 % für die weiteren Fr. 15 200.–</p> <p>i) (geändert) 5,225 % für die weiteren Fr. 21 800.–</p> <p>j) (geändert) 5,225 % für die weiteren Fr. 25 200.–</p> <p>k) (geändert) 7,6 % für die weiteren Fr. 28 400.–</p>	<p>² Für Eheleute, die in rechtlich und tatsächlich ungetrennter Ehe leben, sowie bei verwitweten, gerichtlich oder tatsächlich getrennt lebenden, geschiedenen und ledigen steuerpflichtigen Personen, die allein mit eigenen Kindern oder unterstützungsbedürftigen Personen im gleichen Haushalt zusammenleben und deren Unterhalt zur Hauptsache bestreiten, beträgt die Einkommenssteuer:</p> <p>a) (geändert auf Wortlaut geltendes Recht) 0,5 % für die ersten Fr. 2 200.–</p> <p>b) (geändert auf Wortlaut geltendes Recht) 1,0 % für die weiteren Fr. 4 400.–</p> <p>c) (geändert) 2,0 % für die weiteren Fr. 5 600.–</p> <p>d) (geändert) 3,0 % für die weiteren Fr. 7 600.–</p> <p>e) (geändert) 3,25 % für die weiteren Fr. 10 000.–</p> <p>f) (geändert) 3,5 % für die weiteren Fr. 11 200.–</p> <p>g) (geändert) 4,0 % für die weiteren Fr. 11 200.–</p> <p>h) (geändert) 4,5 % für die weiteren Fr. 15 600.–</p> <p>i) (geändert) 5,5 % für die weiteren Fr. 22 200.–</p> <p>j) (geändert) 5,5 % für die weiteren Fr. 25 800.–</p> <p>k) (geändert) 6,5 % für die weiteren Fr. 29 000.–</p>		

Geltendes Recht	[M09] Antrag des Regierungsrats vom 4. Oktober 2022; Vorlage Nr. 3482.2 (Laufnummer 17105)	[M10K1] Antrag der vorberatenden Kommission vom 2. Februar 2023; Vorlage Nr. 3482.4 (Laufnummer 17219)	Antrag der Staatswirtschaftskommission vom 8. März 2023; Vorlage Nr. 3482.5 (Laufnummer 17223)	Zusatzantrag des Regierungsrats vom 21. März 2023; Vorlage Nr. 3482.7 (Laufnummer 17254)
<p>l) 11,5 % für die weiteren Fr. 37 800.–</p> <p>m) 11,75 % für die weiteren Fr. 47 400.–</p> <p>n) 10,0 % für die weiteren Fr. 56 000.–</p> <p>o) 8,0 % für Einkommen über Fr. 281 200.–</p>	<p>l) (geändert) 10,925 % für die weiteren Fr. 38 200.–</p> <p>m) (geändert) 11,1625 % für die weiteren Fr. 48 000.–</p> <p>n) (geändert) 9,5 % für die weiteren Fr. 56 800.–</p> <p>o) (geändert) 7,6 % für Einkommen über Fr. 284 800.–</p>	<p>l) (geändert) 8,0 % für die weiteren Fr. 39 000.–</p> <p>m) (geändert) 10,0 % für die weiteren Fr. 49 000.–</p> <p>n) (geändert) 9,0 % für die weiteren Fr. 57 800.–</p> <p>o) (geändert) 8,0 % für Einkommen über Fr. 290 600.–</p>		
<p>§ 44 Steuertarif</p> <p>¹ Vom Reinvermögen sind steuerfrei:</p> <p>1. für Eheleute, die in rechtlich und tatsächlich ungetrennter Ehe leben: Fr. 200 000.–</p> <p>2. für die übrigen Steuerpflichtigen: Fr. 100 000.–</p> <p>3. für jedes minderjährige Kind, für das ein Abzug gemäss § 33 Abs. 1 Ziff. 2 geltend gemacht werden kann: Fr. 50 000.–</p> <p>² Die Vermögenssteuer beträgt:</p> <p>a) 0,5 ‰ für die ersten Fr. 162 000.–</p> <p>b) 1,0 ‰ für die weiteren Fr. 162 000.–</p> <p>c) 1,5 ‰ für die weiteren Fr. 162 000.–</p> <p>d) 2,0 ‰ für Vermögensteile über Fr. 486 000.–</p>	<p>§ 44 Abs. 1, Abs. 2</p> <p>¹ Vom Reinvermögen sind steuerfrei:</p> <p>1. (geändert) für Eheleute, die in rechtlich und tatsächlich ungetrennter Ehe leben: Fr. 400 000.–</p> <p>2. (geändert) für die übrigen Steuerpflichtigen: Fr. 200 000.–</p> <p>3. (geändert) für jedes minderjährige Kind, für das ein Abzug gemäss § 33 Abs. 1 Ziff. 2 geltend gemacht werden kann: Fr. 100 000.–</p> <p>² Die Vermögenssteuer beträgt:</p> <p>a) (geändert) 0,4 ‰ für die ersten Fr. 164 000.–</p> <p>b) (geändert) 0,8 ‰ für die weiteren Fr. 164 000.–</p> <p>c) (geändert) 1,2 ‰ für die weiteren Fr. 164 000.–</p> <p>d) (geändert) 1,6 ‰ für Vermögensteile über Fr. 492 000.–</p>		<p>§ 44 Abs. 2</p> <p>² Die Vermögenssteuer beträgt:</p> <p>a) (geändert) 0,425 ‰ für die ersten Fr. 250 000.–</p> <p>b) (geändert) 0,850 ‰ für die weiteren Fr. 250 000.–</p> <p>c) (geändert) 1,275 ‰ für die weiteren Fr. 250 000.–</p> <p>d) (geändert) 1,7 ‰ für Vermögensteile über Fr. 750 000.–</p>	
<p>§ 53 Steuerliche Zugehörigkeit – Umfang der Steuerpflicht und Steuerauscheidung</p> <p>³ Die Steuerauscheidung für Geschäftsbetriebe, Betriebsstätten und Grundstücke erfolgt</p>	<p>§ 53 Abs. 3</p> <p>³ Die Steuerauscheidung für Geschäftsbetriebe, Betriebsstätten und Grundstücke erfolgt</p>			

Geltendes Recht	[M09] Antrag des Regierungsrats vom 4. Oktober 2022; Vorlage Nr. 3482.2 (Laufnummer 17105)	[M10K1] Antrag der vorberatenden Kommission vom 2. Februar 2023; Vorlage Nr. 3482.4 (Laufnummer 17219)	Antrag der Staatswirtschaftskommission vom 8. März 2023; Vorlage Nr. 3482.5 (Laufnummer 17223)	Zusatzantrag des Regierungsrats vom 21. März 2023; Vorlage Nr. 3482.7 (Laufnummer 17254)
<p>a) im Verhältnis zu andern Kantonen nach den Grundsätzen des Bundesrechts über das Verbot der interkantonalen Doppelbesteuerung; die gemäss Schlechterstellungsverbot vorläufig übernommenen, aus einer ausserkantonalen Kapitalanlagegesellschaft resultierenden Aufwandüberschüsse oder Verluste werden nachträglich in dem Umfang besteuert, als diese in den folgenden sieben Jahren im Belegenheitskanton mit Gewinnen verrechnet werden;</p>	<p>a) (geändert) im Verhältnis zu andern Kantonen nach den Grundsätzen des Bundesrechts über das Verbot der interkantonalen Doppelbesteuerung;</p>			
<p>§ 60 Berechnung des Reingewinns – Geschäftsmässig begründeter Aufwand</p> <p>¹ Zum geschäftsmässig begründeten Aufwand gehören auch:</p> <p>a) sämtliche Steuern, nicht aber Steuerbussen;</p> <p>f) die Kosten der berufsorientierten Aus- und Weiterbildung des eigenen Personals, einschliesslich Umschulungskosten.</p>	<p>§ 60 Abs. 1, Abs. 2 (neu), Abs. 3 (neu)</p> <p>¹ Zum geschäftsmässig begründeten Aufwand gehören auch:</p> <p>a) (geändert) sämtliche Steuern;</p> <p>f) (geändert) die Kosten der berufsorientierten Aus- und Weiterbildung des eigenen Personals, einschliesslich Umschulungskosten;</p> <p>g) (neu) gewinnabschöpfende Sanktionen, soweit sie keinen Strafzweck haben.</p> <p>² Nicht zum geschäftsmässig begründeten Aufwand gehören insbesondere:</p> <p>a) Zahlungen von Bestechungsgeldern im Sinne des schweizerischen Strafrechts;</p> <p>b) Aufwendungen zur Ermöglichung von Straftaten oder als Gegenleistung für die Begehung von Straftaten;</p> <p>c) Bussen;</p> <p>d) finanzielle Verwaltungssanktionen, soweit sie einen Strafzweck haben.</p> <p>³ Sind Sanktionen nach Abs. 2 Bst. c und d von einer ausländischen Straf- oder Verwaltungsbehörde verhängt worden, so sind sie abziehbar, wenn:</p> <p>a) die Sanktion gegen den schweizerischen Ordre public verstösst; oder</p> <p>b) die steuerpflichtige Person glaubhaft darlegt, dass sie alles Zumutbare unternommen hat, um sich rechtskonform zu verhalten.</p>			

Geltendes Recht	[M09] Antrag des Regierungsrats vom 4. Oktober 2022; Vorlage Nr. 3482.2 (Laufnummer 17105)	[M10K1] Antrag der vorberatenden Kommission vom 2. Februar 2023; Vorlage Nr. 3482.4 (Laufnummer 17219)	Antrag der Staatswirtschaftskommission vom 8. März 2023; Vorlage Nr. 3482.5 (Laufnummer 17223)	Zusatzantrag des Regierungsrats vom 21. März 2023; Vorlage Nr. 3482.7 (Laufnummer 17254)
<p>§ 75 Steuertarife</p> <p>² Die Kapitalsteuer der Vereine, Stiftungen, Korporationen und mit diesen vergleichbaren Personengemeinschaften sowie der übrigen juristischen Personen beträgt 0,5 Promille. Vom Eigenkapital sind 80 000 Franken steuerfrei.</p>		<p>§ 75 Abs. 2 (geändert)</p> <p>² Die Kapitalsteuer der Vereine, Stiftungen, Korporationen und mit diesen vergleichbaren Personengemeinschaften sowie der übrigen juristischen Personen beträgt 0,5 Promille. Vom Eigenkapital sind 200 000 Franken steuerfrei.</p>		
<p>§ 77 Bemessung des Reingewinns</p>	<p>§ 77 Abs. 1a (neu)</p> <p>^{1a} Lautet der Geschäftsabschluss auf eine ausländische Währung, so ist der steuerbare Reingewinn in Franken umzurechnen. Massgebend ist der durchschnittliche Devisenkurs (Verkauf) der Steuerperiode.</p>			
<p>§ 78 Bemessung des Eigenkapitals</p>	<p>§ 78 Abs. 1a (neu)</p> <p>^{1a} Lautet der Geschäftsabschluss auf eine ausländische Währung, so ist das steuerbare Eigenkapital in Franken umzurechnen. Massgebend ist der Devisenkurs (Verkauf) am Ende der Steuerperiode.</p>			
<p>§ 108 Amtspflichten – Geheimhaltungspflicht</p> <p>⁴ Folgenden Behörden dürfen generell schriftliche Auskünfte aus den Steuerakten erteilt werden:</p> <p>c) den inländischen Sozialdiensten zur Abklärung der Unterstützungspflicht von Verwandten,</p>	<p>§ 108 Abs. 4</p> <p>⁴ Folgenden Behörden dürfen generell schriftliche Auskünfte aus den Steuerakten erteilt werden:</p> <p>c) (geändert) den inländischen Sozialdiensten zur Abklärung der Unterstützungspflicht von Verwandten und zur Abklärung der Rückerstattungspflicht bezogener Sozialhilfe,</p>			
	<p>§ 110^{ter} (neu) Elektronische Verfahren</p> <p>¹ Die Steuerverwaltung bietet die Einreichung der Steuererklärung sowie weiterer Eingaben in elektronischer Form an. Wo die Unterzeichnung gesetzlich vorgesehen ist, kann anstelle der Unterzeichnung eine elektronische Bestätigung der Angaben durch die steuerpflichtige Person erfolgen.</p> <p>² Mit dem Einverständnis der steuerpflichtigen Person kann ihr die Steuerverwaltung Dokumente in elektronischer Form zustellen.</p>			

Geltendes Recht	[M09] Antrag des Regierungsrats vom 4. Oktober 2022; Vorlage Nr. 3482.2 (Laufnummer 17105)	[M10K1] Antrag der vorberatenden Kommission vom 2. Februar 2023; Vorlage Nr. 3482.4 (Laufnummer 17219)	Antrag der Staatswirtschaftskommission vom 8. März 2023; Vorlage Nr. 3482.5 (Laufnummer 17223)	Zusatzantrag des Regierungsrats vom 21. März 2023; Vorlage Nr. 3482.7 (Laufnummer 17254)
	³ Das elektronische Verfahren, insbesondere die Sicherstellung der Authentizität und Integrität der übermittelten Daten, richtet sich nach § 121 Abs. 1.			
§ 121 Vorbehalt des Verwaltungsrechtspflegegesetzes ² Die Bestimmungen des Gesetzes über die Rechtspflege in Verwaltungssachen über die elektronische Übermittlung von Eingaben und Entscheidungen, den Zugriff auf eigene Geschäftsfälle und Daten sowie die elektronische Akteneinsicht sind unmittelbar anwendbar.				§ 121 Abs. 2 (aufgehoben) ² Aufgehoben.
§ 125 Pflichten der steuerpflichtigen Person – Steuererklärung ² Das Formular für die Steuererklärung ist wahrheitsgemäss und vollständig auszufüllen und mit der persönlichen Unterschrift der steuerpflichtigen Person oder derjenigen der Vertretung zu versehen sowie samt den vorgeschriebenen Beilagen fristgemäss der zuständigen Behörde einzureichen. Zulässig ist auch die Einreichung der Steuererklärung in anderer, von der kantonalen Steuerverwaltung autorisierten Form.				§ 125 Abs. 2 (geändert) ² Das Formular für die Steuererklärung ist wahrheitsgemäss und vollständig auszufüllen und samt den vorgeschriebenen Beilagen fristgemäss der zuständigen Behörde einzureichen. Zulässig ist auch die Einreichung der Steuererklärung in anderer, von der kantonalen Steuerverwaltung autorisierten Form. Bei Einreichung in Papierform ist die Steuererklärung mit der persönlichen Unterschrift der steuerpflichtigen Person oder derjenigen der Vertretung zu versehen. Der Regierungsrat regelt die Einzelheiten der elektronischen Einreichung der Steuererklärung.
	II.			
	Keine Fremdänderungen.			
	III.			
	Der Erlass BGS 621.2 , Kantonsratsbeschluss über die Beteiligung der Einwohnergemeinden am interkantonalen Finanzausgleich vom 30. August 2007, wird aufgehoben.			
	IV.			
	Diese Änderungen unterstehen dem fakultativen Referendum gemäss § 34 der Kantonsverfassung[BGS 111.1]. Sie treten nach unbenutzter Referendumsfrist oder nach der Annahme durch das Volk an dem vom Regierungsrat bestimmten Zeitpunkt in Kraft[Inkrafttreten am ...].			
	Zug, ...			

Geltendes Recht	[M09] Antrag des Regierungsrats vom 4. Oktober 2022; Vorlage Nr. 3482.2 (Laufnummer 17105)	[M10K1] Antrag der vorberatenden Kommission vom 2. Februar 2023; Vorlage Nr. 3482.4 (Laufnummer 17219)	Antrag der Staatswirtschaftskommission vom 8. März 2023; Vorlage Nr. 3482.5 (Laufnummer 17223)	Zusatzantrag des Regierungsrats vom 21. März 2023; Vorlage Nr. 3482.7 (Laufnummer 17254)
	Kantonsrat des Kantons Zug Der Präsident Karl Nussbaumer Der Landschreiber Tobias Moser Publiziert im Amtsblatt vom ...			